



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Berufshaftpflichtversicherung IT-Dienstleister

Ausgabe 06.2024

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	6
A4	Laufzeit des Vertrags	7
A5	Kündigung des Vertrags	7
A6	Prämien	7
A7	Selbstbehalt	7
A8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	7
A9	Informationspflichten	8
A10	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	8
A11	Fürstentum Liechtenstein	8
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
A13	Erfüllungsort	9
A14	Sanktionen	9
A15	Abtretung von Ersatzansprüchen	9

Teil B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko	10
B2	Versicherte Haftpflicht	11
B3	Allgemeine Ausschlüsse	11

Teil C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	14
C2	Verlust von physischen Dokumenten	14
C3	Verlust von elektronischen Daten, Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung	14
C4	Krisenkommunikation (Reputationskosten)	15
C5	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	15
C6	Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice	15
C7	Produktrückruf – Benachrichtigungskosten	15
C8	Liegenschaften	15
C9	Bauherrenhaftpflicht	16
C10	Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten	16
C11	Gemietete Telekommunikationsanlagen	16
C12	Aufbewahrte Sachen	17
C13	In Garderoben aufbewahrte Sachen	17
C14	Anvertraute Schlüssel	17
C15	Umweltbeeinträchtigungen	17
C16	Schadenverhütung	18
C17	Benutzung von Fahrzeugen	18
C18	Be- und Entladen von Fahrzeugen	19
C19	Enthaftungsabreden	19

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	20
D2	Selbstbehalt	21
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	21
D4	Schadenbehandlung	21
D5	Vertragstreue	22
D6	Rückgriff auf die versicherte Person	22
D7	Verjährung aus dem Versicherungsvertrag	22

Teil E Definitionen

E1	Cloud-Computing-Systeme	23
E2	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	23
E3	Denial-of-Service (DoS)	23
E4	Dritte	23
E5	Elektronische Daten	23
E6	Geldwerte	23
E7	Hackerangriffe	23
E8	IT-System	23
E9	Personenschäden	23
E10	Sachschäden	23
E11	Schadenverhütungskosten	23
E12	Schadprogramme	23
E13	Serienschaden	24
E14	Technische Anwendung	24
E15	Umweltbeeinträchtigung	24
E16	USA/Kanada	24
E17	Vermögensschäden	24
E18	Versicherte Personen	24
E19	Versicherungsjahr	24

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen *versicherte Personen* erhoben werden (B2.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- Anlagerisiko: Gefahren aus Eigentum und Besitz (z. B. Miete, Pacht) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen,
- Betriebs- und Berufsrisiko: Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von *versicherten Personen* und durch betriebliche Vorgänge in- und ausserhalb von Betriebsstätten,
- Produktrisiko: Gefahren aus der Herstellung und Lieferung von Produkten sowie aus dem Handel mit ihnen,
- Umweltrisiko: Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufs- und Produktrisiken.

Der genaue Deckungsumfang ist den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (B1.4 AVB),
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung (B2.2 AVB),
- aus Schäden der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (B3.1 AVB),
- aus Schäden im Zusammenhang mit *technischen Anwendungen* für Humanmedizin, Gentechnologie und Pharmazie, für Militär- und Waffentechnik, für Flugbetrieb und Flugsicherung (inkl. Raumfahrt), für Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge sowie für Kernanlagen (B3.3 AVB),
- aus Schäden, die im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen entstehen (B3.4 AVB),
- aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (B3.5 AVB),
- aus einer nicht abgeschlossenen Versicherung (B3.6 AVB),
- aus Obhuts- und Mieterschäden (B3.13 AVB). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss C10 bis C14 AVB.

Der genaue Deckungsumfang und die Ausschlüsse sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den die *versicherte Person* der geschädigten Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Sublimate begrenzt – als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer müssen unter anderem

- der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache so schnell wie möglich schriftlich melden (A10.1 AVB),
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten beseitigen (A8.1 AVB),
- Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen und aktuell halten (A8.2 AVB),
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich melden (D3 AVB),
- direkte Verhandlungen mit der geschädigten Person unterlassen. Ausserdem darf die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer keine Forderungen anerkennen und/oder Verträge abschliessen (D5 und D7 AVB).

Weitere Pflichten und Obliegenheiten sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betrifft, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich informieren. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn gegen eine *versicherte Person* wegen eines Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet wird (D3 AVB).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Wirksamkeit der Police gegen eine *versicherte Person* erhoben werden (A3 AVB).

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurück-erstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist die oder der Antragstellende zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ab Zustel-lung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanz-marktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert und werden in den AVB kursiv dargestellt.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet *Daten* in Übereinstimmung mit den anwendba-ren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Für USA oder Kanada bleibt B3.17 vorbehalten.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Wirksamkeit der Police

Versichert sind Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden. Als Wirksamkeit der Police gilt

- die Vertragsdauer der vorliegenden Police,
- die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

A3.2 Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in welchem eine *versicherte Person* erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben wird. Liegen keine Umstände vor, gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, dass ein unter diesen Versicherungsvertrag fallender Schadenersatzanspruch erhoben wird,
- die erstmalige Kenntnisnahme einer *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer von einem gegen eine *versicherte Person* eingeleiteten Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Untersuchungsverfahren, das zu einem versicherten Anspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

A3.3 Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, zu dem erstmals die *versicherte Person* feststellt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A3.4 Serienschaden

Sämtliche Ansprüche aus einem *Serienschaden* gelten ab der ersten Anspruchserhebung (A3.2) als erhoben. Wird der erste Anspruch eines *Serienschadens* vor Vertragsbeginn erhoben, sind keine Ansprüche aus Schäden dieser Serie versichert.

A3.5 Leistungen und Begrenzung

Die Leistungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (z. B. Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A3.2 gültig waren.

A3.6 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern die *versicherte Person* vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner seine Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A3.7 Vorriskoversicherung

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder *Serienschäden* durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags erfolgten. Dies allerdings nur, wenn die *versicherte Person* vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner ihrer Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A3.8 Nachrisikoversicherung

A3.8.1 Während der Vertragsdauer

Tritt eine *versicherte Person* während der Vertragsdauer aus dem Kreis der *versicherten Personen* aus oder wird ein versicherter Betrieb und/oder Betriebsteil abgeschlossen respektive eine versicherte Tätigkeit aufgegeben, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt aber nur, wenn haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen davor stattfanden. Ist dies der Fall, gilt der Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Aufgabe der Tätigkeit als Datum der Anspruchserhebung.

A3.8.2 Bei Erlöschen der Versicherung

Stirbt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer oder wird das Geschäft aufgegeben, erlischt die Versicherung. In diesen Fällen sind auch Ansprüche aus Schäden versichert, die erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Schäden vor dem Erlöschen der Versicherung verursacht worden sind. Ansprüche im Rahmen der Nachrisikoversicherung gelten als am Tag des Vertragsendes erhoben, sofern sie nicht zu einem *Serienschaden* gemäss E13 gehören.

A3.8.3 Gesetzliche Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A3.8.1 oder A3.8.2 hinausgehen, gehen diesen vor.

A3.8.4 Andere Versicherungen

Die Nachrisikoversicherung gilt nicht, wenn der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise durch eine andere Versicherung gedeckt ist.

A4 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Person, die den Antrag stellt. Diese Person schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer. Wird über die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag auf Ende jedes *Versicherungsjahrs* unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Textform (z. B. E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage nachdem sie oder er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA. Die AXA verzichtet auf ein Kündigungsrecht im Schadenfall.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A10.2.2, A10.2.3, A10.3.3 und A10.4.

A6 Prämien

A6.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im *Versicherungsjahr* fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6.2 Prämienberechnung

Die AXA erhebt entweder eine Pauschalprämie oder berechnet die Prämie jeweils am Ende jedes *Versicherungsjahrs* aufgrund gemeldeter Angaben wie Löhne oder Umsatz. Was gilt, ist im Antrag oder in der Police festgelegt.

A7 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A8.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen einen gefährlichen Zustand auf eigene Kosten beseitigen, wenn dieser zu einem *Personen- oder Sachschaden* führen könnte. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A8.2 Datensicherungen und Schutzsysteme

Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen folgende Massnahmen treffen:

- mindestens wöchentlich ist eine Sicherung sämtlicher *elektronischer Daten* (Back-up) zu erstellen. In Abweichung von E5 fallen Betriebssysteme oder Programme, sofern es sich nicht um eigens hergestellte Programme handelt, nicht unter die Definition *elektronischer Daten*, womit die Obliegenheit für ein regelmässiges Back-up entfällt.
- mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Betriebs getrennt aufzubewahren. Zudem müssen die netzwerkunabhängige Datensicherung sowie Programme und Lizenzen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen können.
- die Obliegenheit eines Back-ups entfällt bei der Verwendung eines betriebsfremden *Cloud-Computing-Systems*, welches nicht durch eine *versicherte Person* betrieben wird, sofern der Anbieter des *Cloud-Computing-Systems* die Durchführung der Datensicherung vertraglich zusagt. Dies muss den vorgenannten Anforderungen genügen.
- die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen ein vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das mit Sicherheitsupdates versorgt wird, verwenden sowie Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen.
- Bei Bekanntwerden von kritischen Sicherheitslücken (Zero-Day-Exploit) sind Security Patches für Software und Betriebssysteme innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einzuspielen.
- Die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates (Patches) von Betriebssystemen, Schutzsystemen, Anwenderprogramme sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten sind zeitnah nach Erscheinungsdatum durchzuführen.

A8.3 Verletzung von Obliegenheiten oder Meldepflichten

Verletzt eine *versicherte Person* eine durch sie zu erfüllende Obliegenheit (z. B. C15.3 oder D3) oder Melde- und Informationspflicht (z. B. D3 Abs. 1), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als die *versicherte Person* nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

A8.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall
Massgebend sind D3, D4.2, D4.3 und D5.

A9 Informationspflichten

A9.1 Kommunikation mit der AXA

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer müssen alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A10.1 und A10.3.

A9.3 Schadenfall

Massgebend ist D3.

A10 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A10.1 Änderung erheblicher Tatsachen

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss der AXA jede Änderung einer Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und welche die Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, spätestens bis zum Ende des *Versicherungsjahr* schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) melden.

A10.2 Neue Risiken

A10.2.1 Kommt ein neues Risiko hinzu, das die Gefahr erhöht, z. B. eine geänderte oder neue Tätigkeit, ist auch das neue Risiko im Rahmen der übrigen Versicherungsbedingungen versichert (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung gilt aber nur für Tätigkeiten im Sinne von B1.

A10.2.2 Die AXA behält sich das Recht vor, die Prämie und die Bedingungen für dieses Risiko rückwirkend ab dessen Einschluss neu festzulegen.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt werden kann.

Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie von Beginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung oder des Versicherungsvertrags.

A10.2.3 Die AXA behält sich das Recht vor, innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Meldung über die Gefahrerhöhung eingetroffen ist:

- die Übernahme des neuen Risikos abzulehnen,
- den Vertrag zu kündigen.

Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag erlöschen die Vorsorgeversicherung und der Vertrag 30 Tage nachdem die Ablehnung oder die Kündigung schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail), bei der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer eingetroffen ist. In jedem Fall hat die AXA Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie von Beginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung oder des Versicherungsvertrags.

A10.2.4 Besteht für das neue Risiko eine Versicherung, die für denselben Schaden oder *Serienschaden* leistungspflichtig ist, gilt A3.7 sinngemäss.

A10.3 Neue Betriebe

A10.3.1 Gründet oder übernimmt eine *versicherte Person* einen Betrieb mit einer Beteiligung von 50% oder mehr, gilt dieser Betrieb ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als *versicherte Person*, sofern der Standort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegt und wenn die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird (Vorsorgeversicherung).

A10.3.2 Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss der AXA bis zum Ende des *Versicherungsjahr* den Namen, das Rechtsdomizil, den Betriebszweck und den Umsatz des neuen Betriebs bekannt geben.

A10.3.3 Die Bestimmungen von A10.2.2 und A10.2.4 gelten sinngemäss.

A10.4 Verminderung der Gefahr

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Verlangt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist.

Ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer mit der Prämienreduktion nicht einverstanden, so kann diese oder dieser den Vertrag innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung der neuen Prämie mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Hat die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder ein mitversicherter Betrieb ihren bzw. seinen Wohnsitz oder ihren bzw. seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A12.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A12.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von Versicherten oder *Dritten* auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Erfüllungsort

Entschädigungen an *versicherte Personen* oder *Dritte* aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Sitz der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder am Sitz der AXA zu leisten.

A14 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A15 Abtretung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche, die einer *versicherten Person* gegenüber *Dritten* zustehen, gehen im Umfang der von der AXA erbrachten Leistungen auf diese über. Die *versicherte Person* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Werden ohne Zustimmung der AXA *Dritte* von der Haftung befreit, so entfällt der Versicherungsschutz.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko

B1.1 Haupttätigkeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der *versicherten Personen* im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens der Informationstechnologie. Versichert sind unter anderem folgende typische Tätigkeiten (diese Aufzählung ist nicht abschliessend):

- B1.1.1 Hardware / Software / Netzwerke
- Herstellung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Wartung und Reparatur von Hardware und Hardwarekomponenten
 - Für den Vertrieb, den Handel oder die Abgabe nicht selbst hergestellter Hardware oder Hardwarekomponenten sind **nur** Ansprüche aus *Personen- und Sachschäden* versichert. **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus *Vermögensschäden*.
 - Planung, Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration, Lizenzabgabe, Pflege, Wartung und/oder Administration von Software / Systemsoftware. Zusätzlich versichert sind der Vertrieb, der Handel und die Abgabe nicht selbst hergestellter Software.
 - Planung, Entwicklung, Herstellung, Anpassung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Konfiguration, Pflege, Wartung, Administration, Einrichtung, Organisation, Betrieb und Management von Netzwerksystemen.
- B1.1.2 Rechenzentrum / Cloud- und Webdienstleistungen
- Betrieb und Organisation eines Rechenzentrums, Server-Housing / Co-Location
 - Content-, Host- und Internet-Service, Access-Providing, Hosting-Services (Web-, File-, E-Mail-, Domain-, Server- und Applikationshosting), Cloud-Computing sowie Software as a Service (SaaS), Infrastructure as a Service (IaaS) und Platform as a Service (PaaS).
 - Webadministration, Webdesign, Webpflege, Web-Publishing, Domain-Services, Search-Engine Optimizing (SEO), Search Engine Marketing (SEM)
 - Datenerfassung, Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenverwaltung, Datenmanagement, Datenbearbeitung oder anderweitige Nutzung von *elektronischen Daten*
- B1.1.3 Beratungsdienstleistungen
- Analyse, Beratung / Consulting, Schulung, Teilnahme an Projekten und deren Leitung, Gutachter- und Sachverständigen-Tätigkeit, wirtschaftliche Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen.
- B1.1.4 Telekommunikationsdienstleistungen
- Telekommunikationsdienstleistungen / Betrieb virtueller Netzwerke (virtueller Network Operator VNO), Dienstleistungen im Zusammenhang mit Voice over Internet Protocol (VoIP) und/oder All Internet Protocol (All IP).

B1.2 Nebentätigkeiten

Versichert sind Ansprüche aus *Personen- und Sachschäden* aus folgenden betrieblichen Nebentätigkeiten:

- Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport und Freizeitanlässen,
- Betrieb von Personalrestaurants,
- Aktivitäten von Firmenvereinen.

B1.3 Beizug von Dritten

Versichert sind gegen *versicherte Personen* erhobene Ansprüche aus Schäden, die von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten (wie Subunternehmern) verursacht werden, welche die *versicherten Personen* als Hilfspersonen beigezogen haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

B1.4 Versicherte Standorte

Versichert sind alle Standorte (Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager etc.) der versicherten Betriebe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Kein Versicherungsschutz besteht für Standorte der versicherten Betriebe ausserhalb dieser beiden Länder.

B1.5 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal

Leiht oder vermietet die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder ein mitversicherter Betrieb einem *Dritten* Arbeitskräfte (Arbeits- oder Dienstmiete) und verursachen diese Personen bei ihrer Tätigkeit für diesen *Dritten* Schäden, sind Ansprüche aus Schäden versichert, welche gegen die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb erhoben werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht dieses *Dritten* als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitskräfte verursachen.

B1.6 Arbeitsgemeinschaften und Joint Ventures

B1.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der *versicherten Personen* für Ansprüche, die von *Dritten* gegen ein Joint Venture erhoben werden, an dem die *versicherten Personen* beteiligt sind. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche solidarische Haftpflicht der *versicherten Personen* aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften.

B1.6.2 Versichert sind bei einem Joint Venture **nur** Ansprüche im Umfang des prozentualen Stimmrechtsanteils der Versicherten an diesem Joint Venture. **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht der anderen Beteiligten. Die AXA übernimmt die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder überhöhter Ansprüche (Rechtsschutz) unabhängig von der Höhe des Stimmrechtsanteils.

B1.6.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für

- Entschädigungen, die die *versicherten Personen* für die übrigen Beteiligten des Joint Ventures erbringen müssen,
- Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft selbst,
- Ansprüche aus Schäden, die ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft oder dessen Sachen betreffen (Eigenschäden).

B2 Versicherte Haftpflicht

B2.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Personen-, Sach- und Vermögensschäden* gegen die *versicherten Personen* (oder im Rahmen eines direkten Forderungsrechts gegen die AXA als deren Haftpflichtversicherer) erhoben werden.

B2.2 Ansprüche aus Vertragserfüllung

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-, Sach- oder Vermögensschäden* bei *Dritten* als Folge der Erfüllung von Verträgen (Folgeschäden). Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erbracht werden, welche für den Kunden in sich funktionsfähig, nutzbar und abgenommen sind. Folgeschäden sind auf *Personen- und Sachschäden* beschränkt, wenn sie auf den Vertrieb, den Handel oder die Abgabe nicht selbst hergestellter Hardware oder Hardwarekomponenten zurückgehen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen,
- Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung und/oder nicht richtiger Erfüllung,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von Schäden und Mängeln,
- Schäden und Mängel an Sachen, die von der *versicherten Person* hergestellt oder geliefert wurden, oder deren Arbeitsleistung (Unternehmer- bzw. Erfüllungsrisiko),
- ausservertragliche Ansprüche, welche aufgrund desselben Sachverhalts in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen gegen eine *versicherte Person* erhoben werden.

B2.3 Unterbrechung der Funktionalität

Versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Unterbrechung einer Dienstleistung, welche die *versicherte Person* zur Verfügung stellt.

Ansprüche im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Funktionalität von Rechenzentren, Cloud- und Webdienstleistungen nach B1.1.2, Steuerungssoftware für Maschinen und Anlagen (inkl. Verkehrsleittechnik) sowie von Software der Lager- und Warenwirtschaft sind nur versichert, wenn der ununterbrochene Ausfall mehr als acht Stunden dauert.

B2.4 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aufgrund

- widerrechtlicher Nutzung vertraulicher Informationen und Marken,
- der Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie von Persönlichkeitsrechten oder Datenschutzbestimmungen durch *versicherte Personen*.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb.

B3 Allgemeine Ausschlüsse

B3.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- Schäden der *versicherten Personen*. Davon ausgenommen sind *Personen- und Sachschäden* von Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen gemäss E18.3 aufgrund schweizerischer Haftungsnormen,
- Schäden, welche die Person der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers betreffen, z. B. ein Versorgerschaden,
- Schäden von Personen, die mit der haftpflichtigen *versicherten Person* im gemeinsamen Haushalt leben.

B3.2 Am Betrieb Beteiligte

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche von natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts, die am Betrieb einer *versicherten Person* finanziell beteiligt sind. **Kein Versicherungsschutz** besteht ebenfalls für Ansprüche von Gesellschaften, die unter der gleichen Leitung wie eine versicherte Gesellschaft stehen (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften).

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Beteiligung unter 50 % liegt.

B3.3 Humanmedizin, Gentechnologie, Pharmazie, Flugbetrieb und Flugsicherung, Kernanlagen, Militär- und Waffentechnik

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit *technischen Anwendungen* für

- Humanmedizin, Gentechnologie und Pharmazie,
- Militär- und Waffentechnik,
- Flugbetrieb und Flugsicherung (inkl. Raumfahrt),
- Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge,
- Kernanlagen.

B3.4 Finanzdienstleistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit

- Zahlungsvorgängen aller Art (inkl. Online- und Mobile-Banking sowie Online- und Mobile-Zahlungssystemen),
- Transaktionen von Wertpapieren, welche die *versicherte Person* im eigenen Namen oder für *Dritte* durchführt bzw. von *Dritten* durchführen lässt,
- missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Banken-, Kundenidentifizierungs- oder anderer Karten (Kartenmissbrauch).

Versichert sind hingegen direkte Schäden des Vertragspartners der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers. Das trifft zu, wenn es sich um Kosten für die Wiederbeschaffung verlorener *elektronischer Daten* und/oder die Einrichtung temporärer Ersatzlösungen für diesen Vertragspartner handelt. Darüber hinausgehende Schäden, insbesondere indirekte Folgeschäden, sind nicht versichert. Generell nicht versichert sind Ansprüche, die direkt oder indirekt mit Finanzgeschäften zusammenhängen und auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste und/oder schlechte Rendite zurückzuführen sind.

B3.5 Vertragliche Haftung, Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Verzug

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. **Kein Versicherungsschutz** besteht auch für Ansprüche aus

Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen, die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinaus gehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter wie punitive/exemplary damages.
Hält die *versicherte Person* Kostenvoranschläge und Termine nicht ein oder ist sie im Verzug, sind damit zusammenhängende Ansprüche nicht versichert.

B3.6 Versicherungen
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Versicherungen, die nicht abgeschlossen, geändert oder weitergeführt wurden.

B3.7 Geldwerte und Wertsachen
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, weil *Geldwerte* oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen.
Generell ausgeschlossen sind Ansprüche und/oder Verfahren in direktem/indirektem Zusammenhang mit virtuellen Währungen, welche nicht dezentral gespeichert sind und/oder nicht auf der Blockchain-Technologie beruhen (Scheinkryptowährung).

B3.8 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden,

- mit denen eine *versicherte Person* mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen mussten,
- welche in Kauf genommen wurden, um Kosten zu senken, die Arbeit zu beschleunigen oder um Vermögens-einbussen und Ertragsausfällen zu vermeiden.

B3.9 Vergehen und Verbrechen
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Vergehen oder Verbrechen, die von einer *versicherten Person* vorsätzlich oder eventualvorsätzlich begangen wurden.

B3.10 Vorsatz oder Eventualvorsatz
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, die eine *versicherte Person* vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat.

B3.11 Organfunktion
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Organfunktion einer *versicherten Person* als

- Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsleitung, als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer respektive Direktorin oder Direktor einer juristischen Person oder in einer vergleichbaren Funktion,
- Trustee / Protector eines Trusts,
- faktisches Organ,
- Liquidatorin oder Liquidator einer juristischen Person.

B3.12 Tätigkeitsschäden
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Sachen, die durch die Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind, (z. B. durch Bearbeitung oder Reparatur).
Erstreckt sich eine Tätigkeit nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich dieser Ausschluss nur auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst und an angrenzenden Teilen der unbeweglichen Sache, die im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegen.

B3.13 Obhutsschäden
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Sachen, welche die *versicherte Person* zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen hat, z. B. in Kommission oder zur Ausstellung, oder die sie gemietet, geleast bzw. gepachtet hat.

B3.14 Besondere Produkte, Stoffe und Strahlen
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit

- der Einwirkung ionisierender Strahlen oder elektromagnetischer Felder (EMF),
- Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten,
- Asbest,
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen sowie pathogenen Organismen.

B3.15 Wagnisse
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

B3.16 Kriegerische, terroristische und weitere besondere Ereignisse
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Erpressungsgeld- und Lösegeldforderungen und bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

B3.17 USA/Kanada
Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, die in den *USA* oder *Kanada* eintreten und im Zusammenhang stehen mit

B3.17.1 Montage, Bau-, Service- und Unterhaltsarbeiten sowie Planung, Beaufsichtigung oder Leitung solcher Tätigkeiten in diesen Ländern,

B3.17.2 Dienstleistungen und Arbeiten in diesen Ländern,

B3.17.3 Patentrechtsverletzungen,

B3.17.4 *Umweltbeeinträchtigungen*,

B3.17.5 folgenden Produkten:

- Implantaten,
- Vakzinen und Impfstoffen,
- Waffen und Munition sowie Teilen davon,
- Anlagen, Anlageteilen und Komponenten für Vergnügungsparks,
- Latex,
- Blei und bleihaltigen Produkten,
- Helmen,
- Pneus, Schläuchen, Schneeketten oder Anfahrtshilfen,
- Produkte, die Cannabionide enthalten.

B3.17.6 der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen (z. B. AIDS) oder von Viren (z. B. HIV oder Corona) sowie ergriffenen oder unterlassenen Massnahmen zur Abwehr einer Übertragung und Ausbreitung.

B3.17.7 Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Teilen davon, einschliesslich Schäden an Installationen und dem Mobiliar. Als Schimmelpilzbefall gelten jede Art Pilz sowie dessen Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtigen, organischen Verbindungen, Sporen, Gerüche und Nebenprodukte.

B3.18 Arbeitsvertrag

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche von *versicherten Personen* gemäss E18.2 bis E18.4 sowie E18.6 aus Arbeitsvertrag sowie Ansprüche aus abgelehnten Anstellungen.

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

C1.1 Versicherungsumfang

Versichert sind im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen Schadenersatzansprüche aus einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis*, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Vermögensschäden* gegen die Versicherungsnehmerin bzw. den Versicherungsnehmer oder eine *versicherte Person* erhoben werden.

C1.2 Örtlicher Geltungsbereich

In teilweiser Abänderung von A2 sind Haftpflichtansprüche nicht versichert, die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der *USA* oder *Kanadas* beurteilt werden. **Kein Versicherungsschutz** besteht ebenfalls für in den *USA* oder in *Kanada* anfallende Kosten, Vollstreckungstitel und Vergleiche. Der örtliche Geltungsbereich gilt auch für Kostendeckungen.

C1.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder eine *versicherte Person*,
- *Personen- und Sachschäden*,
- Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall, einer Unterbrechung oder einer Leistungsverminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern (z. B. Telekommunikationsunternehmen). Nicht unter diesen Ausschluss fallen durch die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder *versicherte Personen* vertraglich genutzte *Cloud-Computing-Systeme*, welche durch ein Cyber-Ereignis betroffen sind,
- Schäden im Zusammenhang mit Cyber-Operationen und vergleichbaren Handlungen
 - a) die im Rahmen eines Krieges ausgeführt werden;
 - b) die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die lebenswichtigen Funktionen, die Sicherheit oder die Verteidigung eines souveränen Staates verursachen; oder
 - c) die zu einer Reaktion eines souveränen Staates führen oder die Grundlage einer Reaktion darstellen, die Folgendes umfassen:
 - Anwendung von Gewalt oder
 - eine Cyber-Operation, die eine Wirkung gegen einen anderen souveränen Staat zur Folge hat, die der Anwendung von Gewalt gleichgestellt ist.

Versicherungsdeckung ist gegeben, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass der Schaden mit den beschriebenen Ereignissen in lit. a) bis c) hiervor in keinem Zusammenhang steht.

Unter Cyber-Operation versteht man die Nutzung eines Computersystems durch, auf Anweisung oder unter der Kontrolle eines souveränen Staates, um Informationen oder den Zugriff auf diese Informationen auf einem Computersystem eines anderen souveränen Staates zu verändern, zu blockieren, zu beeinträchtigen, zu manipulieren, zu veröffentlichen oder zu zerstören.

C1.4 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu D3 gilt Folgendes:

- C1.4.1 Wird im Schadenfall festgestellt, dass die IT-Sicherheitsvorkehrungen und Schutzsysteme ungenügend sind, muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb geeignete Massnahmen auf eigene Kosten umsetzen.
- C1.4.2 Bei Datenschutzverletzungen muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb unverzüglich die Polizei benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen. Ausserdem muss sie zusammen mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln.

C2 Verlust von physischen Dokumenten

Versichert ist in Abweichung von B3.13 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von physischen Dokumenten *Dritter*, die sich im Besitz der *versicherten Personen* oder einer Person, welcher die *versicherte Person* diese Dokumente anvertraut hatte, befanden. Vorbehalten bleibt B3.7.

Versichert sind auch die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung. Übernimmt die *versicherte Person* die Wiederbeschaffung von Dokumenten selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

C3 Verlust von elektronischen Daten, Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung

Versichert ist in Abweichung von B3.13 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von *elektronischen Daten Dritter*, ausgenommen Quelltexte («source code»).

Versichert sind ebenfalls Ansprüche aus Schäden wegen Datenlöschung oder Beeinträchtigung der Datenordnung vor Abschluss bzw. Vertragserfüllung von Arbeiten oder Leistungen.

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass die zerstörten, beschädigten oder verlorenen *elektronischen Daten* ursprünglich nicht von den *versicherten Personen* oder von ihnen beauftragten *Dritten* eingegeben, programmiert oder verändert worden sind. Übernimmt eine *versicherte Person* die Wiederbeschaffung von *elektronischen Daten* selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten. Für Schadenersatzansprüche aus einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* gelten die Bestimmungen gemäss C1.

C4 Krisenkommunikation (Reputationskosten)

Droht der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) voraussichtlich versicherten Schadeneignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherungsnehmers. Bei Kosten im Zusammenhang mit der Krisenkommunikation entfällt der Selbstbehalt.

C5 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf eine Leistungskürzung, die ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die *versicherten Personen* grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf Einrede entfällt

- bei Ereignissen, die ursächlich mit der Einwirkung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten zusammenhängen,
- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen.

C6 Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice

Versichert ist die Haftpflicht der *versicherten Person* für *Personen- und Sachschäden* während Reisen und Aufhalten zu Geschäftszwecken, sowohl bei beruflichen Tätigkeiten als auch als Privatperson im Alltag. Dies gilt jedoch nur, wenn kein anderer Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ebenfalls versichert sind Ansprüche aus Schäden an von *versicherten Personen* benützten Räumlichkeiten wie Hotelzimmern und Wohnungen. Dies ist eine Abweichung von B3.12 und B3.13.

C7 Produktrückruf – Benachrichtigungskosten

C7.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Benachrichtigungskosten, die zu Lasten der *versicherten Personen* gehen und im Zusammenhang stehen mit dem Rückruf von

- Teil- und Endprodukten, die eine *versicherte Person* hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat und deren Besitz an *Dritte* übergegangen ist,
- Produkten *Dritter*, die fehlerhafte Teilprodukte der *versicherten Personen* enthalten.

Als Benachrichtigungskosten gelten ausschliesslich Kosten für die

- Benachrichtigung von Produktempfängerinnen und -empfängern, z. B. per Brief, E-Mail, Instant-Messaging-Dienst, Telefon oder SMS,
- Information von Produktempfängerinnen und -empfängern über die Medien, z. B. Print- und Online-Medien, Radio oder Fernsehen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei anderen Ansprüchen oder Kosten im Zusammenhang mit

- dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen und den dazu notwendigen Vorbereitungsarbeiten,
- anderen Massnahmen anstelle des Rückrufs oder der Rücknahme.

C7.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist jedoch,

- dass der Rückruf aufgrund von festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteten Produktfehlern zur Vermeidung versicherter Schäden notwendig und angemessen ist
- oder
- dass der Rückruf zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

C7.3 Leistungen und Selbstbehalt

Die AXA erbringt Leistungen im Rahmen der für *Personen- und Sachschäden* vereinbarten Summe. Die *versicherte Person* trägt pro Ereignis den für *Sachschäden* vereinbarten Selbstbehalt.

C8 Liegenschaften

C8.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht für *Personen- und Sachschäden*, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen.

C8.2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C8.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

C8.2.1 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursache auf Grundstücke und Gebäudeteile (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, die der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb zu Sonderrecht zugechieden sind.

- C8.2.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche
- der Eigentümerschaft aus Schäden an gemeinschaftlichen genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der *versicherten Person* entspricht,
 - eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

C8.3 Gesamteigentum

C8.3.1 Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C8.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb in ihrer oder seiner Eigenschaft als Gesamteigentümerin bzw. Gesamteigentümer versichert.

C8.3.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümerin bzw. des Gesamteigentümers.

C9 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

C9.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus *Personen- und Sachschäden* durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen die *versicherte Person* als Bestellerin (Bauherin) oder gegen die Grundstückseigentümerschaft gemäss E18.4 erhoben werden.

C9.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

- C9.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen. Zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als einzelnes Bauwerk,
- C9.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird,
- C9.2.3 wenn es an einer Hanglage von über 25% Neigung erstellt wird,
- C9.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird,
- C9.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines *Dritten* angebaut wird. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht bei Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung, Sanierung oder dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Gehwegen, Leitungen und Schächten,
- C9.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,
- C9.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden,
- C9.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden,
- C9.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind, z. B. für Wärmesonden oder Pfahlfundationen.

Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche,

- C9.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen,
- C9.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

C9.3 Anrechnung eingesparter Kosten

Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (z. B. Zustandsaufnahmen von den Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil nicht versichert, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

C10 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

C10.1 Versicherungsumfang

Versichert ist in Abweichung von B3.12 und B3.13 die Haftpflicht für Ansprüche aus

- C10.1.1 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten (inklusive Serverräumlichkeiten),

C10.1.2 Schäden an Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäuser und Fahrzeugeinstellplätzen, die gemeinsam mit anderen Mieterinnen und Mietern, Leasingnehmenden, Pächterinnen und Pächtern oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer benutzt werden,

C10.1.3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen sowie eingebauten Küchenapparaten, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

C10.2 Schlüsselverlust

Gehen anvertraute Schlüssel zu den in C10.1.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten). Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C10.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- C10.3.1 Schäden an Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen, die gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
- C10.3.2 Schäden an Wohnräumlichkeiten, die für die Unterbringung von Arbeitnehmenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
- C10.3.3 Schäden, die allmählich entstehen (z. B. Feuchtigkeit-, Abnutzungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen),
- C10.3.4 Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch eine *versicherte Person* oder auf deren Veranlassung hin willentlich verändert wurden,
- C10.3.5 Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt C10.1.3.

C10.4 Selbstbehalt

In Ergänzung zu D2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags erhoben werden (also zum Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an die (Vermieterin/Vermieter, Verpächterin/Verpächter oder Leasinggebenden) nur einmal abgezogen.

C11 Gemietete Telekommunikationsanlagen

C11.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B3.12 und B3.13 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen und Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

C11.2 Ausschluss in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pägern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

C12 Aufbewahrte Sachen

C12.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B3.13 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die eine *versicherte Person* zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.

C12.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

C12.2.1 aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen bzw. gemietet, geleast oder gepachtet wurden,

C12.2.2 aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen,

C12.2.3 aus Schäden an Fahrzeugen aller Art,

C12.2.4 aus Schäden an Tieren.

C13 In Garderoben aufbewahrte Sachen

C13.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B3.13 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

C13.2 Ausschluss in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

C13.3 Obliegenheit

In Ergänzung zu D3 muss die *versicherte Person* bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die Polizei benachrichtigen bzw. auf Verlangen der AXA Strafanzeige erstatten.

C14 Anvertraute Schlüssel

C14.1 Versicherungsumfang

Versichert sind (in Abweichung von B3.12 und B3.13) Ansprüche *Dritter* für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehöriger Schlüssel (Schlossänderungskosten). Dies gilt, wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen eine *versicherte Person* Arbeiten ausführen muss, oder die eine *versicherte Person* verwaltet. Solche Kosten gelten als *Sachschäden*. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C14.2 Obliegenheit

Die *versicherte Person* muss die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen.

C15 Umweltbeeinträchtigungen

C15.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus *Personen- und Sachschäden* im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung* aus folgenden Ursachen:

C15.1.1 *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines einzelnen,

plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, z. B. die Meldung an die zuständige Behörde, das Alarmieren der Bevölkerung oder das Einleiten von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen.

C15.1.2 *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) weil eine mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage durchgerostet oder leck geworden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss C15.1.1 erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb beweist, dass die betroffene Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

C15.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

C15.2.1 aus Schäden, wenn nur mehrere, in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen gemäss C15.1.1 auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären, z. B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern.

C15.2.2 aus Schäden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume.

C15.2.3 aus Schäden an der Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna.

C15.2.4 im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden Altlasten

- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz einer *versicherten Person* befinden,
- auf Grundstücken *Dritter*, die durch eine *versicherte Person* (mit-)verursacht wurden.

C15.2.5 im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zum Lagern, Aufbereiten, Durchleiten oder Beseitigen von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material. Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zum Kompostieren oder kurzfristigen Zwischenlagern von Abfällen sowie für betriebseigene Anlagen zum Klären oder Vorbehandeln von Abwässern.

C15.3 Obliegenheiten

C15.3.1 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass die Produktion, das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

C15.3.2 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen fachgerecht gewartet und in Betrieb gehalten werden und alle technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

C15.3.3 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen umgesetzt werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

C16 Schadenverhütung

C16.1 Versicherungsumfang

Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn der Eintritt eines *versicherten Personen- oder Sachschadens* infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwehrung ergriffen werden, z. B. die Entsorgung mangelhafter Produkte.

Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines Ereignisses gemäss C15.1.1 oder C15.1.2 sind auch die zu Lasten der *versicherten Personen* gehenden Kosten versichert, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

C16.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht für

- C16.2.1 Schadenverhütungsmassnahmen im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, z. B. Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten,
- C16.2.2 Kosten, um einen gefährlichen Zustand gemäss A8.1 zu beseitigen,
- C16.2.3 Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen, z. B. Sanierungskosten,
- C16.2.4 Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung,
- C16.2.5 Kosten für Massnahmen, um *Vermögensschäden* zu verhindern.

C17 Benutzung von Fahrzeugen

C17.1 Motorfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Motorfahrzeugen und Anhängern,

- für die kein Fahrzeugausweis und keine Kontrollschilder vorgeschrieben sind,
- deren Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind,
- für die ein besonderer Versicherungsnachweis für den Verkehr ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen oder auf öffentlich zugänglichem Betriebsareal abgegeben wurde,
- die für Arbeitsverrichtungen eingesetzt werden, sofern der Schaden im Zusammenhang mit diesen Arbeitsverrichtungen verursacht wurde.

C17.1.2 Sieht die Police keine höheren Versicherungssummen vor, gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen.

C17.1.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht für die Haftpflicht

- von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendeten, die behördlich nicht bewilligt oder zu denen sie nicht berechtigt waren,
- von Personen, die für diese Fahrzeugbenutzerinnen und Fahrzeugbenutzer verantwortlich waren,
- von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten erfolgten.

C17.1.4 Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind in Ergänzung zu C17.1.3 und anstelle von B3 folgende Ansprüche ausgeschlossen:

- Ansprüche der Halterin oder des Halters aus *Sachschäden*, die Personen verursacht haben, für die er nach dieser Gesetzgebung verantwortlich ist,
- Ansprüche aus *Sachschäden* der Ehegattin oder des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister,
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug (inklusive Anhänger) und an den damit beförderten Sachen. Ausgenommen sind Schäden an Gegenständen, die die geschädigte Person mit sich führte, z. B. Reisegepäck und dergleichen,
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen.

C17.2 Benutzung fremder Motorfahrzeuge – Bonusverlust und Selbstbehalt

C17.2.1 Benützt eine *versicherte Person* ein fremdes, leichtes Motorfahrzeug bis 3,5 t Gesamtgewicht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf ihre gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche der Halterin oder des Halters für den

- Selbstbehalt sowie den
- Bonusverlust

aus der Haftpflichtversicherung für dieses Motorfahrzeug. Als fremde Motorfahrzeuge gelten solche, die nicht einer *versicherten Person* gehören.

Für die Berechnung des Bonusverlusts werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt.

C17.2.2 Versichert sind gemäss C17.2.1 Ansprüche aus Schäden unter der Voraussetzung, dass die Benützung unentgeltlich, zufällig, gelegentlich und unregelmässig (höchstens tageweise und nicht für denselben Zweck) im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den versicherten Betrieb erfolgt.

C17.2.3 **Kein Versicherungsschutz** besteht bei der Benutzung fremder Motorfahrzeuge

- zu Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen der Benützer aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht berechtigt ist,
- zur Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im Sinne von Art. 72 SVG sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken.

C17.3 Motorfahrräder

C17.3.1 Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung versicherungspflichtiger Motorfahrräder (inklusive Elektro-Motorfahrräder, motorisierter Rollstühle und Elektro-Stehroller) soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt. Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.

C17.3.2 Die Einschränkung gemäss C17.1.3 und C17.1.4 gelten sinngemäss. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung vorgeschrieben ist.

C17.4 Fahrräder

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (z. B. E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen), soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt. Ausgenommen sind Fahrten zu und von der Arbeit.

C17.5 Wasserfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Wasserfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, soweit es sich um Fahrten für das versicherte Unternehmen handelt. Ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit.

C17.6 Luftfahrzeuge

Versichert ist die Haftpflicht als Halterin oder Halter und die Haftpflicht aus der Benutzung von Luftfahrzeugen, für die gemäss schweizerischer Gesetzgebung keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder für die keine Sicherstellungspflicht besteht, soweit diese Luftfahrzeuge für das versicherte Unternehmen eingesetzt werden.

C18 Be- und Entladen von Fahrzeugen

C18.1 Versicherungsumfang

C18.1.1 Versichert sind in Abweichung von B3.12 Ansprüche aus Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, beim Beladen mit oder Entladen von Stückgut.

Als Stückgut gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden: z. B. Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister.

C18.1.2 Versichert sind in Abweichung von B3.12 Ansprüche aus Schäden an Tank- und Zisternenfahrzeugen beim Auffüllen mit oder beim Entleeren von festen oder flüssigen Gütern.

C18.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B3

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden

C18.2.1 am Rollmaterial der Bahn.

C18.2.2 an Land- und Wasserfahrzeugen,

- die eine *versicherte Person* geliehen, gemietet oder geleast hat,
- die durch das Beladen mit oder das Entladen von Schüttgut verursacht werden. Vorbehalten bleibt C18.1.2. Als Schüttgut gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial oder Abfälle,
- die durch Überfüllen oder Überladen verursacht werden.

C18.2.3 an Behältern (ausser an Aufbauten und Aufliegern gemäss C18.1.1 sowie an Tanks und Zisternen gemäss C18.1.2) und an den manipulierten Gütern selbst beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

C19 Enthftungsabreden

Hat die *versicherte Person* Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese von der *versicherten Person* nicht durchgesetzt werden kann oder sie diese nicht durchsetzen will (z. B. aufgrund geschäftspolitischer Aspekte).

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den die *versicherte Person* der geschädigten Person oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer als Entschädigung leisten muss. Die AXA kann die Entschädigung direkt an die geschädigte Person ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

D1.3 Vorläufige Übernahme der Abwehrkosten in Zivilverfahren

Die AXA bevorschusst in Zivilverfahren einstweilen die Abwehrkosten bei Ansprüchen

- im Zusammenhang mit mutmasslicher vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch eine *versicherte Person* (B3.9),
- aus Schäden, die eine *versicherte Person* mutmasslich vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat (B3.10)

bis zum Zeitpunkt, in dem die vorgenannten Pflichtverletzungen

- durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, in einem gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren oder einem Vergleich festgestellt werden oder
- von einer *versicherten Person* zugegeben werden.

Mit einer solchen Feststellung oder Anerkennung entfällt der vorläufig gewährte Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewendeten Kosten sind der AXA zurückerstatthen.

D1.4 Begrenzung der Leistungen

D1.4.1 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche gegen eine *versicherte Person* und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer und alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden- und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten (z. B. Parteienentschädigungen) ein.

Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den vorliegenden AVB festgehalten ist.

Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder *Serienschaden* die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich der Ansprüchen und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung). Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.4.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*: Sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben *Versicherungsjahr* erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt. Vorbehalten bleibt D1.5.

D1.5 Wiedereinkaufsgarantie für zusätzliche Versicherungssummen

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der AXA gegen eine zu vereinbarenden Prämie eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe der ursprünglichen Versicherungssumme für die restliche Dauer des aktuellen *Versicherungsjahrs* einzukaufen. Sublimiten können nicht einzeln eingekauft werden. Das Einkaufsrecht besteht unter folgenden

Voraussetzungen:

- Die *versicherte Person* hat ein unter diesen Vertrag fallendes Schadenereignis oder Umstände im Sinn von A3.2 gemeldet.
- Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verlangt spätestens per Ablauf des *Versicherungsjahrs* bei der AXA schriftlich eine zusätzliche Versicherungssumme.

Die eingekaufte zusätzliche Versicherungssumme gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, bei denen eine *versicherte Person* zum Zeitpunkt des Einkaufs der zusätzlichen Versicherungssumme Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründet.

Die zusätzliche Versicherungssumme ist nicht mit anderen Versicherungssummen bereits gemeldeter Schadenereignisse kumulierbar. Pro Schadenereignis kann nur eine zusätzliche Versicherungssumme eingekauft werden.

D1.6 Andere Versicherungen

Ist eine andere Versicherung für denselben Schaden oder *Serienschaden* leistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung,

- der über die Versicherungssummen oder über Sublimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung), oder
- der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung).

Leistungen aufgrund einer anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme und den Sublimiten des vorliegenden Vertrags abgezogen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A3.8.4.

D1.7 Notfallkosten

Kann in einem Notfall die schriftliche Zustimmung der AXA für die Übernahme der Kosten für die Abwehr eines Anspruchs nachweislich nicht vorgängig auf zumutbare Weise eingeholt werden, erteilt die AXA ihre Zustimmung rückwirkend. Die *versicherte Person* muss jedoch die AXA umgehend informieren und ihr die weitere Schadenbehandlung überlassen.

D1.8 Drohende Ansprüche

Wird der *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer ein versicherter Anspruch ernsthaft angedroht, übernimmt die AXA auch die Vorbereitung zur Abwehr, wenn dies sinnvoll und angemessen ist.

D1.9 Interne Kosten für die Schadenerledigung
Die internen Kosten der AXA für die Erledigung des Schadens werden weder von der Versicherungssumme in Abzug gebracht noch bei der Bestimmung des Selbstbehalts angerechnet. Als interne Kosten gelten ausschliesslich die von der AXA aufzuwendenden Kosten für ihre Mitarbeitenden.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Pro Ereignis
Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb trägt pro Schadenergebnis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen eine *versicherte Person* und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt C4.

D2.2 Bei mehreren Deckungen
Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt beansprucht, muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb den Selbstbehalt nur einmal tragen. Wurde für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung
Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Betriebs. Erbringt die AXA ihre Leistungen der geschädigten Person ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von *Dritten* (z. B. Experten, Anwälten oder Gerichten) direkt begleicht.

D2.4 Bei gesetzlichen Vorgaben
Schreibt das Gesetz für eine versicherte Tätigkeit einen tieferen Selbstbehalt vor als in der Police festgehalten, gilt für Schadenereignisse aus dieser Tätigkeit gegenüber den geschädigten Personen der gesetzlich vorgeschriebene Betrag.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

D3.1 Schadenmeldung
Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, muss die *versicherte Person* die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses ein Polizei-, Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren oder ein Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation gegen eine *versicherte Person* eingeleitet wird. Wendet sich eine geschädigte Person direkt an die AXA informiert diese die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb.

D3.2 Informationspflichten
Die *versicherte Person* muss der AXA jederzeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten alle Informationen zur Verfügung stellen, die das Schadenereignis betreffen. Dazu gehören Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. Zudem muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall zukommen lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung
Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist. Die AXA ist berechtigt, die Schadenbehandlung auch zu übernehmen, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt nicht übersteigen. Die AXA führt auf eigene Kosten die Verhandlungen mit der geschädigten Person. Die AXA vertritt damit die *versicherte Person*. Die Art, wie die AXA die Ansprüche der geschädigten Person erledigt, ist für die *versicherte Person* verbindlich.
Die AXA hat das Recht, auf die eigene Schadenbehandlung zu verzichten. In diesem Fall teilt sie der *versicherten Person* schriftlich mit, dass diese im Einvernehmen mit der AXA eine Anwältin oder ein Anwalt bestellen kann. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

D4.2 Pflichten der versicherten Person
Die *versicherte Person* muss die AXA bei der Schadenbehandlung auf eigene Kosten unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie für die Abwehr von Ansprüchen. Die Unterstützungspflicht besteht auch im Prozessfall sowie wenn die Ansprüche gegenüber der AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

D4.3 Prozessfall
Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:

D4.3.1 Klage gegen eine versicherte Person
Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit der *versicherten Person* die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin der *versicherten Person*. Die AXA übernimmt die der *versicherten Person* anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit der Prozessanwältin oder dem -anwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält die *versicherte Person* eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Die *versicherte Person* behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.

D4.3.2 Klage gegen die AXA
Die AXA bestimmt die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die AXA informiert die *versicherte Person* laufend über das Verfahren.

D4.3.3 **Klage gegen eine versicherte Person und gegen die AXA**
Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit der *versicherten Person* eine Prozessanwältin oder einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung der *versicherten Person* und der AXA. Im Übrigen sind D4.3.1 und D4.3.2 anwendbar.

D4.4 Schiedsgerichtsverfahren
Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

D5 Vertragstreue

Die *versicherte Person* ist zur Vertragstreue verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Sie darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten.

D6 Rückgriff auf die versicherte Person

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen die *versicherte Person*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre. Vorbehalten bleibt C5 AVB, wonach keine Kürzung und damit kein Rückgriff infolge Grobfahrlässigkeit erfolgt.

D7 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.

Teil E

Definitionen

E1 Cloud-Computing-Systeme

Cloud-Computing-Systeme stellen IT-Infrastrukturen wie Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzkapazitäten oder auch fertige Software über ein Netz zur Verfügung, ohne dass diese auf dem lokalen *IT-System* installiert sein müssen.

E2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis ist ein vorsätzlicher Angriff durch *Dritte* auf das *IT-System* der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers des mitversicherten Betriebs oder auf *Cloud-Computing-Systeme*, derer sich die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb bedient, wodurch anderen *Dritten* ein Schaden entsteht.

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis muss durch ein *Schadprogramm*, einen *Hacker-Angriff* oder einen *Denial-of-Service-Angriff* entweder über Netzwerke oder über digitale Datenträger verursacht werden.

E3 Denial-of-Service (DoS)

Denial-of-Service (DoS; engl. für Dienstblockade oder Dienstverweigerung) ist die Beeinträchtigung eines Dienstes, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein *IT-System* verursacht worden sein.

E4 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die nicht *versicherte Personen* sind.

E5 Elektronische Daten

Elektronische Daten sind auf Datenträgern gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Elektronische Daten gelten nicht als Sache.

E6 Geldwerte

Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw.; Schecks, virtuelle Währungen wie Bitcoin und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art, Tickets und Wertpapiere.

E7 Hackerangriffe

Hackerangriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hackerinnen und Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hackerangriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch *Schadprogramme*.

E8 IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die *elektronische Daten* verarbeiten und speichern: Serversysteme, Speichersysteme, Personal Computer, Notebooks, Tabletcomputer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw.

Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computersteuerungen von technischen Geräten sowie Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

E9 Personenschäden

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen (einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche).

E10 Sachschäden

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen (einschliesslich der der geschädigten Person daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle). Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

E11 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens. Nicht als Schadenverhütungskosten gelten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen samt den dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten (und Kosten für Massnahmen, die anstelle des Rückrufs oder Rücknahme aufgewendet wurden [Produktrückruf]).

E12 Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramm» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

E13 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen mit derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis. Dieses wird als Serienschaden bezeichnet. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich. Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltspflichtverletzungen oder Fehler) zurückzuführen sind. Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Zusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

E14 Technische Anwendung

Als technische Anwendung werden Dienstleistungen und Software verstanden, die im Zusammenhang stehen mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Modifizierung, Implementierung, Installation, Integration, Wartung, Reparatur oder Lieferung von technischen Anlagen (Geräte, Apparate, Maschinen und Anlagen) oder Teilen davon sowie damit im Zusammenhang stehenden Steuerungs-, Mess-, Regulierungs- oder Überwachungssoftware (z. B. Supervisory control and data acquisition SCADA, Programmable Logic Controller PLC).

E15 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E16 USA/Kanada

Zu den USA und Kanada zählen alle Gliedstaaten, Bundesgebiete und Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

E17 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personenschaden* oder bei der geschädigten Person eingetretenen *Sachschaden* zurückzuführen sind. Zu den Vermögensschäden gehören auch Schäden und Mängel an Software oder an *elektronischen Daten* sowie deren Folgeschäden. Dies gilt, wenn es sich bei den Folgeschäden nicht um *Personenschäden* gemäss E9 handelt.

E18 Versicherte Personen

E18.1 Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer
Als versicherte Personen gelten die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer, sind die Angehörigen der Gesellschaft oder Gemeinschaft zu gesamter Hand der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

E18.2 Vertretung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Als versicherte Personen gelten die aktuellen und ehemaligen Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und sowie mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens betraute Personen.

E18.3 Arbeitnehmende und Hilfspersonen

Als versicherte Personen gelten die aktuellen und ehemaligen Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für das versicherte Unternehmen. Personen gemäss B1.3 fallen nicht unter diese Definition.

E18.4 Dritte als Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer

Als versicherte Personen gelten Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nur Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E18.5 Mitversicherte Betriebe

Als versicherte Personen gelten weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» inklusive des Personenkreises gemäss E18.2 bis E18.4.

E18.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Als versicherte Personen gelten von der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betriebe aktuell und ehemals geliehene oder eingemietete Personen, die für sie oder ihn tätig sind oder waren (Arbeits- oder Dienstmiete).

Nicht als versicherte Personen gelten Personen, die von der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betriebe einer Drittperson gemäss E4 ausgeliehen oder vermietet werden und für diese tätig sind (Arbeits- oder Dienstmiete).

E18.7 Ehegattinnen oder Ehegatten, Erbinnen oder Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter

Als versicherte Personen gelten Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Erbinnen oder Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von versicherten Personen, soweit sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

E18.8 Neu hinzukommende Betriebe und Personen

Als versicherte Personen gelten die während des *Versicherungsjahrs* neu hinzukommenden Betriebe und Personen im Sinn der Vorsorgeversicherung gemäss A10.3.1.

E19 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung-unternehmen](https://www.axa.ch/schadenmeldung-unternehmen)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)